Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 53 (1970)
Heft: 6

Artikel: Wir protestieren gegen die skrupellose Ausweitung [...]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-411830

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sinnung rühmt. Und das sollte uns veranlassen, hier Abhilfe zu schaffen. Nicht irgendwann in einer in nebelhafter Ferne liegenden Zukunft, sondern jetzt im Zusammenhang mit der Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gegen katholische Organisationen. Denn wie gesagt, was dem einen recht, ist dem andern billig.

Die Frage eines Toleranzartikels

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Prof. Dr. Werner Kägi, Zürich, der Gutachter des Bundesrates, schreibt im III. Teil seiner Ausführungen (Seite 43): «In den Diskussionen um die Beseitigung von Art. 51 und 52 ist seit vielen Jahren immer wieder der Gedanke eines Toleranzartikels aufgetaucht. Seltener klar und konkret formuliert, häufiger in unbestimmter Allgemeinheit nur angedeutet, meint das Postulat einer Grundsatzerklärung über das Zusammenleben verschiedener Religionen und Konfessionen in einer freien Gemeinschaft.» Dr. Reto Caratsch, ein führender freisinniger Publizist und Verfechter eines Toleranzartikels, den Kägi immer wieder zitiert, schrieb über dieses Thema in der Herbstnummer 1964 der «Politischen Rundschau»: «Gemeint ist bürgerliche Toleranz, die den Geboten der Sittlichkeit, der Humanität und des würdigen Zusammenlebens im gesellschaftlichen Verband entspricht. Eine solche Toleranz beruht auf der Pflicht zur Achtung der religiösen Ueberzeugungen und zur Unterlassung von kränkenden Angriffen auf Andersdenkende.»

Kägis Kritik

Der Gutachter des Bundesrates gibt zu, dass «ethisch-politisch gesehen», sich der Toleranzartikel «geradezu aufzudrängen» scheint. «Toleranz ist eine grundlegende Voraussetzung unserer vielgestaltigen, gegensatzreichen Gemeinschaft.» Und er fährt fort: «Auch der Kampf um die Beseitigung der ‚konfessionellen' Ausnahmeartikel ist ein Kampf um die Toleranz.» Doch er lehnt einen Toleranzartikel und überhaupt eine allgemeine Flurbereinigung ab und schlägt die Beschränkung der Partialrevision auf die gegen katholische Institutionen gerichteten Art. 51 und 52 der Bundesverfassung vor. Die Begründung des «Neins» ist im wesentlichen folgende:

● Ein Toleranzartikel sei nicht nötig, denn was rechtlich in dieser Hinsicht fassbar sei, sei bereits in der Verfassung verankert (Glaubens- und Gewissensfreiheit usw.).

● Artikel von der Art solcher Toleranzartikel seien «in unserer Verfassung auch nicht üblich. Sie würden dem Stil unseres Grundgesetzes widersprechen ... Der schweizerische Gesetzgeber suchte solche Zweckartikel, Prinzipienerklärungen usw. je und je zu vermeiden, aus einem Geist der Nüchternheit, aber doch auch, um die Verfassung als rechtliches Grundgesetz zu wahren.»

● Es gehe bei der Revision «gar nicht um einen Anspruch auf blosse Toleranz, sondern um einen Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit».

● Die Ersetzung der Ausnahmebestimmungen der Art. 51 und 52 durch einen Toleranzartikel sei abstimmungspolitisch nicht opportun.

Kritik an Kägi

Die Argumente des Gutachtens enthalten Richtiges und Falsches. Richtig ist zweifellos das Argument, wonach es bei der beabsichtigten Verfassungsrevision nicht nur um blosse Toleranz, sondern um einen Rechtsanspruch geht. Hierauf werden wir noch zurückkommen. Die anderen Argumente Kägis stehen auf schwachen Füssen.

● Ein Toleranzartikel im Hinblick auf die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit unnötig? Caratsch gibt darauf die sehr zutreffende Antwort: «Der genannte Artikel zählt einige krasse Beispiele kirchlichen Druckes auf, die der Gesetzgeber verpönt, enthält aber durchaus keine Spielregel für ein duldsames Verhalten aller Staatsbürger. In Wirklichkeit hat der Gesetzgeber nur die Voraussetzungen einer allgemeinen Toleranz geschaffen, nicht aber die Durchführung in Form einer Richtschnur des Handelns.»

● Zweckartikel in unserer Bundesverfassung nicht üblich? Schon ein Blick auf Art. 2 der Bundesverfassund zeigt, dass diese Behauptung nicht stimmt (worauf auch Caratsch hinweist).

● Ein Toleranzartikel nicht opportun? Nun, über Kägis Annahme, dass eine Revisionsvorlage, die nur einem bestimmten Bevölkerungsteil zugute kommt, mehr Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände habe, als eine, die alles Unrecht beseitigt, lässt sich streiten. Ich zweifle daran.

Kägis Hauptfehler aber ist, dass er die verschiedenen Gründe, die für eine Revision der Art. 51 und 52 sprechen, nicht sauber trennt, sondern alle auf den Nenner der Glaubensfreiheit zwängt. Sie spielt eine Rolle, aber sie ist nicht der einzige und nicht einmal der Hauptgrund für eine Verfassungsänderung. Der Hauptgrund ist die rechtliche und staatsbürgerliche Diskriminierung der Ordensangehörigen, und die Forderung nach der Beseitigung dieses der Menschenwürde widersprechenden Zustandes ruft zwangsläufig nach einer Beseitigung der Diskriminierung der Angehörigen anderer Glaubens- und Denkrichtungen.

Ein Revisionsvorschlag

Wie aber kann dieser Uebelstand beseitigt werden? Was die Jesuiten und anderen Ordensangehörigen betrifft durch die Eliminierung der Art. 51 und 52, das liegt auf der Hand. Ihre Ersetzung durch einen Toleranzartikel als allgemeine Verhaltensnorm im Verhältnis der Konfessionen und Weltanschauungen untereinander könnte die Durchsetzung der Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit erleichtern. Aber auch er allein genügt

Wir protestieren gegen die skrupellose Ausweitung des Vietnamkrieges auf ganz Indochina durch die USA und verlangen den sofortigen Rückzug der amerikanischen und südvietnamischen Truppen aus Kambodscha